

# ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.  
Donnerschweer Str. 55  
26123 Oldenburg  
Fon: 0441/16313  
www.also-zentrum.de



**Thema:** Leistungen für Kinder (Stand: 01.03.2019)

## Nur mal vorweg

Mit der Einführung der bedarfsabhängigen Sozialleistung für erwerbsfähige Menschen, dem Arbeitslosengeld II (Alg II), wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengeführt. „Die vorgesehenen Regelsätze schützen jedoch nicht vor Armut, sondern schreiben sie fest“, so der Paritätische Wohlfahrtsverband einleitend in seiner Broschüre: „Zum Leben zu wenig“. Bundesweit lebt inzwischen etwa jedes fünfte Kind in Armut. Kinder gut verdienender Eltern haben laut den Ergebnissen des 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 7,4-fach bessere Chancen ein Studium zu beginnen als Kinder von Eltern niedriger Einkommen. Damit Ihr die geringen Möglichkeiten von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften leben, auch nutzen könnt, sollen diese hier zusammengefasst dargestellt werden.

### Der Bedarf

Kindern von 0 bis 5 Jahren wird ein monatlicher Betrag von 245 € als bedarfsdeckend zugestanden, Kindern von 6 bis 13 Jahren 302 € und von 14 bis 17 Jahren 322 €. Die Höhe des Regelbedarfs für Kinder wird dabei anhand der Regelbedarfe von Erwachsenen bestimmt. Sie ist aber nicht unabhängig von der politischen Entwicklung zu sehen. Das zeigt die Einführung eines höheren Bedarfs für 6 bis 13jährige Kinder im Jahr 2009 (vorher wurden Kinder von 0 bis 13 Jahren in einen Topf geworfen!). Diese Unterscheidung hat der Gesetzgeber vor allem wegen des Drucks Erwerbsloser und ihrer Verbände ins Gesetz geschrieben. Dies, nachdem das LSG Hessen und das Bundessozialgericht unsere Kritik an mangelnder Differenziertheit der Kinder-Regelsätze aufgegriffen hatten.

Zusätzlich gibt es nur für wenige Sonderbedarfe zusätzliche Leistungen (s. Tabelle am Ende des Infos).

### Schwangerschaft

Werdende Mütter können ab der 13 Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 % des jeweiligen Regelsatzes geltend machen. Also lebt eine Schwangere allein 17 % von 424 €, lebt sie in einer Ehe oder eheähnlich 17 % von 382 € (s. a. Tabelle).

Für die Erstausrüstung bei einer Schwangerschaft ist, wie schon in der Sozialhilfe, eine einmalige Beihilfe zu zahlen. In Oldenburg wird eine Pauschale in Höhe von 77 € gewährt. Wird ein höherer Bedarf nachgewiesen, muss die Besonderheit des Einzelfalles geprüft werden und eine Extraleistung (evtl. mit Widerspruch oder/und Klage) durchgesetzt werden.

Schwangere, die nicht krankenversichert sind, haben Anspruch auf alle Kassenleistungen wie ärztliche Behandlung, Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Pflegeleistungen usw. (§ 50 SGB XII) und auch Schwangerschaftsabbruch. Anträge sind bei den Krankenkassen zu stellen.

Zusätzlich können, i. d. R. bis zum Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats, Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ beantragt werden, die nicht auf das Alg II angerechnet werden dürfen.

Etwa acht bis zwölf Wochen vor Geburt eines Kindes kann ein Antrag auf Erstlingsausstattung gestellt werden. In Oldenburg wird eine Pauschale in Höhe von 154 € gezahlt. Dieser besondere Bedarf ist ebenfalls nicht im Regelbedarf berücksichtigt. Die Erstlingsausstattung gehört zum Bedarf der Mutter. (BVerwG 18.10.1990, FEVS 41, 309; § 15 Abs. 1 SGB XII; OVG Rheinland-Pfalz 30.03.2000, FEVS 2001, 15)

### Geburt

Neugeborene Kinder haben einen Anspruch auf die spezielle Erstausrüstung für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 des Zweiten Sozialgesetzbuch bzw. SGB II), z. B. für Wickelkommode, Kinderbett, Matratze etc. Auch hier werden Pauschalen geleistet, in Oldenburg in Höhe von 158 €. (Ein Beschluss des Sozialgerichts Hamburg enthält den Hinweis, dass der tatsächliche Bedarf eines Neugeborenen auch höher als

die Pauschale sein kann.) Ggf. ist die Übernahme der tatsächlichen Kosten zu erkämpfen!

### Elterngeld

Frauen und Männer können prinzipiell zwölf Monate lang 65 – 100% ihres vorherigen Nettoeinkommens, mindestens aber 300 € Elterngeld je Kind im Monat vom Jugendamt bekommen. Dies, wenn sie wegen der Geburt eines Kindes nicht erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigkeit unterbrechen. Wenn einer der Partner im Jahr vor Geburt des Kindes höheres Einkommen hatte, kann das Elterngeld auch über 300 € liegen. Weitere zwei Monate Elterngeld gibt es dazu, wenn der Partner bzw. die Partnerin das Kind zusätzlich zwei Monate betreut.

„Dank“ der Bundesregierung haben arbeitslose Frauen und Männer dagegen seit dem 1.1.2011 oft nichts mehr vom Elterngeld, da es auf Alg II angerechnet wird. Kinder von Arbeitslosen werden so zu Kindern zweiter Klasse gemacht – sie werden so behandelt wie Kinder reicher Eltern mit Jahreseinkommen von mindestens 250.000 €, die auch kein Elterngeld bekommen. Es gibt allerdings Ausnahmen. Das könnte der Fall sein, wenn Alg-II-Beziehende bis kurz vor der Geburt des Kindes gearbeitet haben. Unter Umständen darf das Jobcenter dann bis zu einer Höhe von 300 € von diesem Elterngeld nichts auf das Alg II anrechnen. Am besten lassen Betroffene in solchen Fällen ihre Bescheide von Jobcenter und Jugendamt in der ALSO überprüfen und sich dazu beraten.

### Kindergeld

Für das erste und zweite Kind erhalten Sie bis Juni 2019 je 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere 225 €. Ab Juli 2019 erhalten Sie je 204 € für das erste und zweite Kind, für das dritte Kind 210 € und für jedes weitere 235 €. Ab dem vierten Kind wird die Summe der Kindergelder auf jedes Kind gleichmäßig verteilt. Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, arbeitsuchend gemeldeten Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr. Das gilt auch für den Schulbesuch oder die Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr. Ebenso bei während der Ausbildung dienender Praktika und wenn die Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Kindergeld wird im Rahmen des Alg II/Sozialgeld als Einkommen des minderjährigen Kindes berücksichtigt (§ 11 SGB II). Sofern das minderjährige Kind eine eigene Versicherung hat, die gesetzlich vorgeschrieben oder vom Jobcenter als angemessen anerkannt wurde, ist das Kindergeld vor seiner Anrechnung um eine Versicherungspauschale in Höhe von 30 € zu bereinigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg-II-Verordnung). Sie sollten sich unbedingt in der ALSO dazu beraten lassen, für welche Versicherungen das gilt.

Wenn das Kind mit Unterhalt, Kindergeld und Wohngeld seinen eigenen Bedarf einschl. der Unterkunftskosten decken kann, **können** – NICHT: müssen – die Eltern dafür Kinder-Wohngeld beantragen. Dann darf das Jobcenter den Teil des Kindergeldes bei den Eltern anrechnen, den das Kind nicht selbst für seinen Lebensunterhalt braucht. In diesem Fall muss das Amt die 30 € Versicherungspauschale für den Elternteil, mit dem es zusammenlebt, absetzen, die Familie bekommt so mehr Geld.

Tipp: Die Behörde darf Kindergeld bei Eltern volljähriger Kinder, die z. B. wegen einer Ausbildung nicht mehr zuhause wohnen, nicht anrechnen, wenn Eltern das Kindergeld nachweislich sofort ans Kind weiterreichen. Ab 18-jährige, die nicht bei den Eltern wohnen, können zudem einen Abzweigungsantrag bei der Familienkasse stellen. Die Behörde darf Kindergeld nur bei *der* Bedarfsgemeinschaft anrechnen, an die es gezahlt wird. Und wenn Kinder, die 18 oder älter sind, noch bei ihren Eltern wohnen, dann stehen ihnen der 30-€-Freibetrag für private Versicherungen und ggf. der Abzug eines Pflichtversicherungsbeitrags (meist bei KFZ) zu.

### Kindergarten

Ab dem ersten Geburtstag haben Kinder Anspruch auf einen Kita-Platz. Zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt haben sie Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Übernahme der Kindergartenbeiträge muss beim Jugendamt beantragt werden. Da Alg-II-Beziehende immer unterhalb der Einkommensgrenze liegen, haben sie Anspruch auf einen kostenlosen Halbtagesplatz. Essen die Kinder in der Tagesstätte zu Mittag, dann können Alg-II-Beziehende die Kosten (bis auf einen Tageseigenanteilbeitrag von einem Euro) **auf Antrag** vom Jobcenter bekommen. (Wer Kinderzuschlag bekommt, stellt den Antrag bei der Familienkasse, wer Wohngeld oder Sozialhilfe bezieht, bei der Stadt). Auch Kosten für Ausflüge und mehrtägige Reisen der Kindergartengruppe übernehmen Jobcenter bzw. Familienkasse auf Antrag. Sind Sie erwerbstätig, gehören die Kindergartenbeiträge zu den Werbungskosten. Es ist zu prüfen, ob damit die Werbungskostenpauschale überschritten wird. Ist das der Fall, können Sie beim Finanzamt die höhere Pauschale eintragen lassen und dadurch ihr Nettoeinkommen erhöhen.

### Schule

Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien) bis zum 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und erhalten bis zum 14. Lebensjahr das sog. Sozialgeld, ab dem 15. Lebensjahr beziehen sie als Erwerbsfähige Alg II. Wer nicht auf eine allgemeinbildende Schule geht, muss sich zum folgenden beraten lassen; hier wird es komplizierter.

Das SGB II sieht zusätzlich zum Regelbedarf die Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in **tatsächlicher Höhe** vor. Diese Leistung darf ausdrücklich nicht pauschaliert werden. So sagt es das Bundessozialgericht (Urteil vom 13.11.2008, Az: B 14 AS 36/07 R), dass damit sparwütigen Kommunen einen Riegel vorgeschoben hat.

### Und der Schulbedarf... ?

...ist im Regelbedarf des Alg II nicht vorgesehen und wurde 2005 auch bei den einmaligen Leistungen nicht berücksichtigt. Inzwischen sollen dafür je Kind unter 25 Jahre an allgemeinbildenden oder Berufsschulen im Jahr 100 € Beihilfe gezahlt werden (§ 28 Abs. 3 SGB II). Das Geld sollen die Behörden in zwei Schritten automatisch mit dem laufenden Alg II auszahlen: 70 € zum 1. August, 30 € zum 1. Februar.

Bezieher/-innen von Alg II können zudem beim Jobcenter und Bezieher/-innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag können bei der Familienkasse **Nachhilfe** für ein Kind beantragen. Dies nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur, wenn die Versetzung gefährdet ist. Schularbeitshilfen, Hausaufgabenhilfen laufen im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“; diese Lernhilfen sind einkommensunabhängig und müssen beim Jugendamt beantragt werden. Kinder mit Lese- und/ oder Rechtschreibschwäche werden in diesem Rahmen gefördert. Infos: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., PF 1107, 30175 Hannover.

Schulbücher können in Niedersachsen bis Klasse 10 in der Schule ausgeliehen werden. Die Übernahme der Leihgebühren beantragt man beim Jobcenter oder – ohne Alg II-Bezug - beim Sozialamt. Das gilt aber nicht für Schüler\_innen höherer Klassen an weiterführenden Schulen. Die können deshalb nach einer (noch nicht rechtskräftigen) Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.12.2017 (AZ: L 11 AS 349/17) das Geld für Schulbücher vom Jobcenter in Form eines Mehrbedarfs bekommen.

Schüler\_innenmonatskarte: Laut § 28 Abs. 4 SGB II sollen Jobcenter bzw. Familienkasse diese Kosten bei Schüler/-innen übernehmen, „*die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind*“. Das soll aber nur gelten, sofern altersabhängige Mindestgrenzen für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule überschritten sind.

### Beiträge für Sportverein oder Musikschule

Die „soziale Teilhabe“ von armen Kindern ist der Gesellschaft gerade 10 € im Monat wert (§ 28 Abs. 7 SGB II), die extra im Jobcenter (Alg-II-Beziehende) bzw. bei der Familienkasse beantragt werden müssen. Damit können Vereinsbeiträge für „Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“ oder der – für arme Kinder ermäßigte – Beitrag für die Kunst- oder Musikschule

beglichen werden. Das Jobcenter will diese Kosten direkt an Anbieter zahlen. (siehe [OL-Card](#)) Weitergehende Kosten – z. B. Fußballschuhe – können Sie zudem vom Sonderfonds „Dabei sein“ der Landesstiftung Familie in Not bekommen – höchstens 100 € binnen zwei Jahren. Entsprechende Anträge müssen Sie über Pro Familia oder den Sozialdienst katholischer Frauen stellen.

(Mehr dazu auch im ALSO-Extra-Infoblatt „[Bildungs- und Teilhabeleistungen ab 2013](#)“)

### Alleinerziehende:

Wer ohne Partner mit minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt, hat Anspruch auf einen Zuschlag für Alleinerziehende (Höhe des Zuschlags s. Tabelle). Den Zuschlag erhalten auch Minderjährige, die mit eigenen Kind noch im Haushalt der Eltern leben.

Leben die Kinder getrennt lebender Eltern abwechselnd bei dem einen und beim anderen Elternteil, so muss das Jobcenter die Kinder-Regelbedarf tageweise berechnen und anteilig dem jeweiligen Elternteil auszahlen. Den Mehrbedarf für Alleinerziehende erhält dann der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. Wenn das Kind wochenweise den Haushalt wechselt, so haben beide Eltern Anspruch auf jeweils den halben Mehrbedarf (BSG, Urteil vom 3.3.2009, AZ: B 4 AS 50/07 R).

### Kinderzuschlag: (§ 6 BKGG)

Die Berechnung des Kinderzuschlags ist kompliziert. Hier nur ein kurzer Einblick:

Kinderzuschlag erhalten Eltern, die zwar soviel verdienen oder über ein so großes Vermögen verfügen, dass sie zwar sich selbst, nicht aber die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder unterhalten können. Diese Eltern können höchstens 170 € je Kind an Kinderzuschlag erhalten, wobei darauf Einkommen der Kinder wie im Alg II angerechnet und auch der Bedarf wie im Alg II berechnet wird. Der Kinderzuschlag wird längstens für 36 Monate gezahlt. Zwar werden Zuschlagsberechtigte nach SGB-II-Maßstäben einer Bedürftigkeitsprüfung unterworfen, unterliegen aber nicht der Pflicht zu Arbeitsuche oder Qualifizierungsbemühungen von Alg-II-Beziehenden. Der Kinderzuschlag wird als Ergänzungsleistung zum Kindergeld schriftlich bei der Familienkasse der zuständigen Arbeitsagentur beantragt. Wer nicht sicher ist, ob die Familie Alg-II-berechtigt ist oder Kinderzuschlag erhält, sollte in jedem Fall den Alg II-Antrag stellen, um keine Zeit ohne Geld zu riskieren. Alg II wird erst ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung gezahlt, der Antrag auf Kinderzuschlag kann auch rückwirkend gestellt werden. Es ist die Aufgabe des Jobcenters, den vorrangigen Anspruch festzustellen und ggf. an die Familienkasse und das Wohngeldamt zu verweisen.

**Regelbedarfe (RB) bei ALG II (§ 20 SGB II)**

Stand 01.01.2019

Personen	Prozentsatz	Betrag
Kinder von 0 bis 5 Jahren	60 % des RB	245 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	70 % des RB	302 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	80 % des RB*	322 €
Alleinerziehende Minderjährige, die im Haushalt ihrer Eltern leben	100 % des RB	424 €
Junge Erwachsene von 18 bis 24 Jahren, die bei ihren Eltern leben	80 % des RB	339 €
Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erwachsene	90 % des RB	382 €
Alleinstehende Erwachsene	100 % des RB	424 €

**Mehrbedarf (§ 21 SGB II)**

Bei Schwangerschaft einer volljährigen Frau ab der 13. Woche	17 % der RL (424 €/ 382 €)	72,08 € / 64,94 €
Alleinerziehende: · für jedes Kind unter 18 Jahren	12 % des RB	50,88 €
Obergrenze:	60 % des RB	254,40 €
Ausnahmen: · ein bis drei Kinder unter 7 Jahren	36 % des RB	152,64 €
· zwei Kinder unter 16 Jahren	36 % der RB	152,64 €

**Einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 SGB II) – Pauschalen in Oldenburg**

Kinderausstattung (z. B. Wickelkommode, Kinderbett, usw.)	158 €
Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft	77 €
Erstausstattung für Bekleidung bei Geburt	154 €

\* aber gedeckelt, da die Regierungsstatistiker berechnet haben, dass diese Personengruppe weniger Bedarf habe, als ihnen bis 2010 zugestanden wurde.

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

**ALSO-Beratung**

**montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 13 Uhr  
und  
montags von 17.30 bis 19.30 Uhr (hier nur nach Terminvergabe)**